

# Stellungnahme zur Verordnung zur Änderung der Erneuerbare-Energien- Verordnung

bne-Stellungnahme zur Verbändeanhörung  
des BMWi zum Referentenentwurf der  
Verordnung zur Änderung der Erneuerbare-  
Energien-Verordnung vom 14.05.2020

Berlin, 15. Mai 2020. Der bne begrüßt, dass die Einnahmen aus dem BEHG dazu verwendet werden sollen, die EEG-Umlage abzusenken. Hierzu gibt es eine Reihe von Umsetzungsmöglichkeiten, deren jeweilige Implikationen betrachtet werden müssen. Eine der wichtigsten Implikationen ist, ob das EEG durch die Art und Weise der Entlastung zu einer Beihilfe wird, was aus Sicht des bne zu vermeiden wäre. Der bne lehnt daher ab, dass die EEG-Umlage mit Hilfe von Direktzahlungen an die Übertragungsnetzbetreiber gesenkt werden soll. Dies wird das gesamte EEG als Beihilfe einordnen. Damit würden Bundestag und Bundesregierung eigene Kompetenzen und Handlungsmöglichkeiten aus der Hand geben, denn künftige Änderungen bedürften dann der beihilferechtlichen Genehmigung der EU Kommission. Die Verordnungsänderung impliziert damit auch eine teilweise Entmachtung des Bundestages bei der künftigen Ausgestaltung der EEG-Rechtsgebung.

Die Verordnungsänderung riskiert, dass das EEG erneut mit Aspekten befrachtet wird, die kontraproduktiv sind. Dieses Problem stellt sich umso mehr, da sich die EU-Kommission die Beihilfeleitlinien selbst erstellt, ohne dass das EU-Parlament oder die Mitgliedsländer diesen zustimmen müssten. Darüber hinaus hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass die EU-Kommission sogar dazu neigt, in der Auslegung ihrer eigenen Beihilfeleitlinien von diesen abzuweichen, wenn die Wettbewerbskommission dies für opportun hält. Für die Senkung der EEG-Umlage gibt es Möglichkeiten, die nicht das gesamte EEG als Beihilfe einordnen. Diese sind dem genannten Vorschlag vorzuziehen.

Es ist nachteilig, dass der BMWi-Entwurf für eine Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung eine Regelung enthält, die das EEG im Falle eines staatlichen Geldflusses automatisch zur Beihilfe machen würde. Vermutlich wird bereits die rechtliche Optionseinräumung für staatliche Zahlungen an die ÜNB seitens der EU-Kommission dazu genutzt werden, daraus eine Beihilfeeigenschaft des EEGs abzuleiten. Spätestens mit der Zahlung des ersten Cents in das EEG-Konto wäre das EEG aber unumstritten eine Beihilfe.

Dies hätte dann zur Folge, dass die Wettbewerbskommission über ihre Beihilfeleitlinien und deren Interpretation wieder direkt Einfluss auf die nationale Gesetzgebung rund um das EEG und dessen abgeleiteten Verordnungen nehmen würde. Daneben wird der Fluss von Mitteln aus dem Bundeshaushalt bzw. des EKF dazu führen, dass sich das Bundesfinanzministerium und Haushaltspolitiker des Bundestages künftig in EEG-Novellen einbringen dürften. Durch eine Einordnung des EEGs als Beihilfe ergibt sich nicht nur eine hohe Abhängigkeit von der künftigen Ausgestaltung der Beihilfeleitlinien, die letztlich die EU-Kommission vorgibt, sondern auch eine Verschiebung der Gestaltungsmacht zu Lasten des Bundestages auf die Bundesregierung. Zwar beschließt der Bundestag Weiterentwicklungen im EEG, jedoch würden die entscheidenden Verhandlungen zur beihilferechtlichen Freigabe von der Bundesregierung mit der EU-Kommission geführt. Dem Bundestag bliebe dann oftmals wenig mehr übrig, als den teilweise kurzfristigen Änderungswünschen der EU-Kommission zuzustimmen.

Durch den Vorschlag zur Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung werden die politischen Karten umfassend neu gemischt, auch wenn man das BMWi, dessen Gestaltungsspielraum beim EEG sich ebenfalls einschränken würde, in seiner Konsultation dazu schlicht formuliert: „Die Verordnung soll die technischen Anpassungen im EEG-Ausgleichsmechanismus vornehmen, um – wie im Klimaschutzprogramm 2030 vorgesehen – staatliche Mittel auf das EEG-Konto einzahlen zu können und dadurch die EEG-Umlage zu entlasten.“

### **Es gibt Alternativen zur beihilferechtlich problematischen Senkung der EEG-Umlage, die das EEG für künftige Anlagen beihilfefrei halten können**

Um die beihilferechtlichen Folgen der geplanten Senkung der EEG-Umlage so gering wie möglich zu halten, sollten Zuschüsse an die Übertragungsnetzbetreiber nicht genutzt werden. Daher ist der vorliegende Entwurf abzulehnen. Besser wäre es hingegen zielgenaue Lösungen vorzusehen, die nur bestimmte und separat finanzierbare Teile des EEGs betreffen. Dies ist zwar mit einem größeren Umsetzungsaufwand verbunden, allerdings lassen sich nur auf diesem Weg über getrennte Finanzierungskreisläufe die beihilferechtlichen Folgen für das gesamte EEG vermeiden und auf die neuen Zahlungsflüsse beschränken.




Der bne schlägt vor, das EEG-Konto durch Zahlungsverlagerungen zu entlasten. Die kann z.B. durch die **Verlagerung der Besonderen Ausgleichsregelung in den Haushalt oder der Verlagerung der Kosten für die Offshore-Windenergie in die Offshore-Haftungsumlage** erfolgen, die dann aus dem Haushalt finanziert wird. Beides ließe sich einfach umsetzen. Perspektivisch könnte das EEG auch in eine beihilferrelevante „EEG-Umlage-Alt“ für zumindest einen Teil der Bestandsanlagen und eine beihilfefreie Umlage-Neu für Neuanlagen aufgeteilt werden. Letzteres müsste rechtssicher abgebildet werden. Die Schaffung einer Grundlage, über die eine Herausnahme einer klar abgrenzbaren Anzahl an Erneuerbaren-Energien-Anlagen (bestimmte Technologien, bestimmte Jahrgänge) kann dies vorbereiten. Über eine solche Grundlage kann die Entlastung des EEG-Kontos und damit die Senkung der EEG-Umlage zielgenau erreicht werden. Zusätzlich sollte hierbei gesetzlich ein Vorbehalt verankert werden, dass die Umstellung auf eine Haushaltsfinanzierung nur für den Fall wirksam wird, dass sich im Zuge der Prüfung durch die EU-Kommission keine negativen Veränderungen für die betroffenen Anlagenbetreiber ergeben.

Für einen Überblick zu den Handlungsoptionen zur Senkung der EEG-Umlage, inklusive der Beschreibung von sich jeweils ergebenden Konsequenzen möchten wir auf das Hintergrundpapier der Stiftung Umweltenergierecht „Senkung der EEG-Umlage und Beihilferecht“ verweisen ([https://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2020/01/Stiftung\\_Umweltenergierecht\\_WueBerichte\\_48\\_EEG-Umlagesenkung\\_Beihilfe-2.pdf](https://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2020/01/Stiftung_Umweltenergierecht_WueBerichte_48_EEG-Umlagesenkung_Beihilfe-2.pdf))

### **Stärkere Strompreisentlastung ist positives Signal für Sektorenkopplung. Es gibt neben der Senkung der EEG-Umlage weiteren Optimierungsbedarf**

Entlastungsmaßnahmen müssen einfach, zielgerichtet und adressatengerecht gestaltet sein. Sie dürfen keinesfalls den bestehenden Förder- und Anreizschub weiter verdichten. Der bne begrüßt daher das Vorhaben der Bundesregierung, die zusätzlichen Erlöse aus dem höheren CO<sub>2</sub>-Preis für eine stärkere Senkung der Strompreise einzusetzen. Dies setzt wichtige und richtige Impulse für die Sektorenkopplung. Für die Strompreisentlastung gibt es – neben der Senkung der EEG-Umlage – weitere Umsetzungsalternativen, allen voran die Senkung der Stromsteuer sowie Streichung der übrigen Umlagen auf dem Strompreis. Es besteht daher neben der Senkung der EEG-Umlagen weiterhin erheblicher Reformbedarf.

Die EEG-Umlage lässt sich absenken, wenn aus den Erlösen der Zertifikate die EEG-Privilegien finanziert werden. Zudem würde die **Finanzierung der KWKG-Umlage und der § 19 StromNEV-Umlage aus Haushaltsmitteln** den Strompreis nochmals um 0,584 ct/kWh (Stand 2020) senken. Siehe hierzu auch bne-Vorschlag, abrufbar unter: [https://www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/Positionspapiere/2019/20190829\\_bne\\_Eckpunkte\\_CO2\\_Steuerreform.pdf](https://www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/Positionspapiere/2019/20190829_bne_Eckpunkte_CO2_Steuerreform.pdf).)



Nicht zuletzt muss bei der Veränderung der Umlagen im Auge behalten werden, dass diese in die Preisbildungsmechanismen eingefügt werden müssen. Das betrifft die Bekanntgabe am 15.10 und die Wirkung zum 1.1., da sonst die Integration in die Prozesse der Vertriebsunternehmen nicht möglich ist.

Der notwendige Schritt zur Absenkung der EEG-Umlage kann nur ein erster Schritt in der notwendigen grundsätzlichen Reform des Entgelte-, Abgaben-, und Umlagen- und Steuersystems im Energiesektor sein.

**Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)**

**Der bne verbindet Wettbewerb, Erneuerbare und Innovation im Energiemarkt. Seine Mitgliedsunternehmen lösen alte Grenzen auf und setzen die Kräfte der Energiewende frei.**